

Hinweis:

Die vorliegende Dokumentation umfasst die Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen, inklusive der Grossgewässer Kleine Emme und Grosse Entlen.

Die Ausscheidung der Grossgewässer ist nicht Bestandteil der öffentlichen Auflage und erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, in Abhängigkeit eines übergeordneten Gerichtsentscheides.

GESAMTREVISION HASLE



DOKUMENTATION GEWÄSSERRAUM AUSSERHALB BAUZONE

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Hasle
Dorf 15
6166 Hasle
www.hasle-lu.ch

BEARBEITUNG

stadtlandplan AG
Baselstrasse 21
6003 Luzern
www.stadtlandplan.ch

STAND

Mitwirkung Bevölkerung: Juli-August 2024
Kantonale Vorprüfung: Juli - September 2025
Öffentliche Auflage: 5. Okt. – 3. Nov. 2026
Beschlussfassung:
Genehmigung:

INFORMATION

Projektnummer: 92117
Bearbeitet durch: Markus Burkhalter,
Lukas Fischer, Elena Erni

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	4
2.	GRUNDLAGEN	4
3.	METHODIK	5
4.	GEWÄSSERRAUM AUSSERHALB BAUZONEN	7
4.1.	Asymmetrische Festlegungen	7
4.2.	Reduktionen	7
4.3.	Vergrösserungen	10
4.4.	Spezielle Fälle	10
4.5.	Verzicht auf Ausscheidung	11
4.6.	Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkungen	18
4.7.	Grosse Fliessgewässer	18

ABKÜRZUNGEN

ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
DZV	Direktzahlungsverordnung
GschG	Gewässerschutzgesetz des Bundes
GSchV	Gewässerschutzverordnung des Bundes
GWR	Gewässerraum
HQ100	100-jähriges Hochwasserereignis
KGschV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
PBG	Planungs- und Baugesetz
PBV	Planungs- und Bauverordnung
PNF	Periodische Nachführung Gewässer
RPG	Raumplanungsgesetz des Bundes
uwe	Dienststelle Umwelt und Energie (Kt. Luzern)

1. EINLEITUNG

Revision GSchG	Am 1. Januar 2011 ist das revidierte Gewässerschutzgesetz (GSchG) in Kraft getreten. Infolgedessen sind bei allen Gewässern Gewässerräume auszuscheiden. Dies erfolgt mit dem Ziel, die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung zu gewährleisten. Der Kanton erarbeitete hierzu die Grundlagen (Vorgaben zu Gewässerraumbreiten, Gewässerachsen, Ausnahmemöglichkeiten). Die Gemeinden müssen diese in ihrer Nutzungsplanung umsetzen und grundeigentümerverbindliche Gewässerräume ausscheiden. Bis zur Rechtskraft der neuen Gewässerräume gelten die strengeren Übergangsbestimmungen gemäss GschV.
Baugebiet	Die Gemeinde Hasle setzte diese Vorgaben im Baugebiet bereits im Jahr 2020 mit der überlagernden Grünzone Gewässerraum um. Die überlagernde Grünzone Gewässerraum ergänzt, respektive schränkt gemäss Art. 41c GschV die Bestimmungen der darunterliegenden Grundnutzung ein. Für im Gewässerraum liegende, bestehende Bauten und Anlagen gilt die Bestandesgarantie gem. § 178 PBG.
Nichtbaugebiet	Analog der überlagernden Grünzone innerhalb des Baugebiets wird jetzt im Nichtbaugebiet eine überlagernde Freihaltezone Gewässerraum ausgeschieden. Es dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden und es ist nur eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zulässig (Art. 41c Abs. 3 und 4 GschV). Für eingedolte Gewässer gelten keine Bewirtschaftungseinschränkungen.
Ziel der Dokumentation	Die vorliegende Dokumentation hat das Ziel, die Vorgehensweise bzw. allfällige Anpassungen bei der Ausscheidung des Gewässerraumes in der Nutzungsplanung der Gemeinde zu dokumentieren und zu begründen.

2. GRUNDLAGEN

Für die Erstellung dieser Dokumentation werden folgende Grundlagen verwendet:

- Bau-, Wirtschafts- und Umweltdepartement Kanton Luzern (2023): Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung
- oeko-b ag, GEOTEST (2007), Gefahrenkarte Hasle, Bericht und Anhang
- Raumdatenpool Kanton Luzern: Gefahrenkarte Wasser zu Hasle;
<https://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte>, letzter Zugriff: 23.06.2022
- Raumdatenpool Kanton Luzern: Intensitätskarte Wasser HQ100 zu Hasle;
<https://www.geo.lu.ch/map/gefahrenkarte>, letzter Zugriff: 23.06.2022

3. METHODIK

Die Ausscheidung der Gewässerräume erfolgt gemäss der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» von 2019. Das Vorgehen ist wie folgt:

- | | |
|---|---|
| 1. Es wird geprüft, welche Gewässer relevant sind und ob sie erfasst und korrekt abgebildet sind. Bei künstlich angelegten Gewässern und Rinnsalen wird auf eine Ausscheidung verzichtet. Ebenso wird bei eingedolten Gewässern darauf verzichtet, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist (entscheidend ist die Abflusskapazität des Rohres). | Überprüfung des
Gewässernetzes |
| 2. Für die Linienführung werden die Gewässerachsen aus der periodischen Nachführung (PNF) des Kantons übernommen. | Gewässerachse |
| 3. Die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons gibt die theoretisch notwendige Breite des Gewässerraums gem. Art. 41 GSchV vor. Diese werden im Plan ab der Gewässerachse in beidseitig gleicher Breite dargestellt. | Darstellung
theoretischer
Gewässerraum |
| 4. Prüfung der Voraussetzungen für eine Gewässerraumanpassung: <ul style="list-style-type: none">- Prüfung der Hochwassergefährdung: Die Gefährdung wird abschnittsweise geprüft. Grundlage bilden die Intensitäts- und Prozessgefahrenkarten, sowie die Szenarien- und Schwachstellenbeschreibungen in den jeweiligen technischen Berichten. Entscheidend ist, ob das Gerinne im betrachteten Abschnitt hochwassersicher ist. Für die Beurteilung der Hochwassersicherheit ist gemäss kantonaler Praxis das hundertjährige Hochwasser (HQ100) relevant (seltene Ereignisse). Gefährdungen, welche aus Ausuferungen vorangehender Abschnitte resultieren, sind nicht relevant.- Dicht überbaut: Gemäss § 11b Abs. 2 KGSchV gelten insbesondere Gebiete, in denen im Sinn von Art. 1 Abs. 2 a^{bis} RPG die Siedlungsentwicklung nach innen gelenkt werden soll. Anhaltspunkte, ob ein Bereich des Baugebiets als «dicht überbaut» eingestuft werden kann, liefern des Weiteren die Hinweiskarte «Dicht überbaute Gebiete» des Kantons, der Zonenplan sowie die aktuelle Rechtsprechung zu dieser Thematik. | Voraussetzungen
zur Gewässer-
raumanpassung |
| 5. Anpassung Gewässerraum: <ul style="list-style-type: none">- Verringerung Gewässerraumbreite: In dicht überbauten Gebieten kann der Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, d.h. er wird auf die Fassadenflucht oder den Strassenrand reduziert. Voraussetzung ist, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist.- Generalisierung: Die äussere Gewässerraumlinie wird nach Möglichkeit generalisiert (begradigt) und auf die relevanten Plangrundlagen angepasst. Nach Möglichkeit wird sie auf Grenzpunkte, Parzellengrenzen, Zonengrenzen oder die Bodenbedeckung (bspw. Gebäudeecken, Grundstücksgrenzen, Strassenkanten) gelegt. | Anpassung
Gewässerraum |

Legenden zu den nachfolgenden Plänen:

Verbindlicher Inhalt

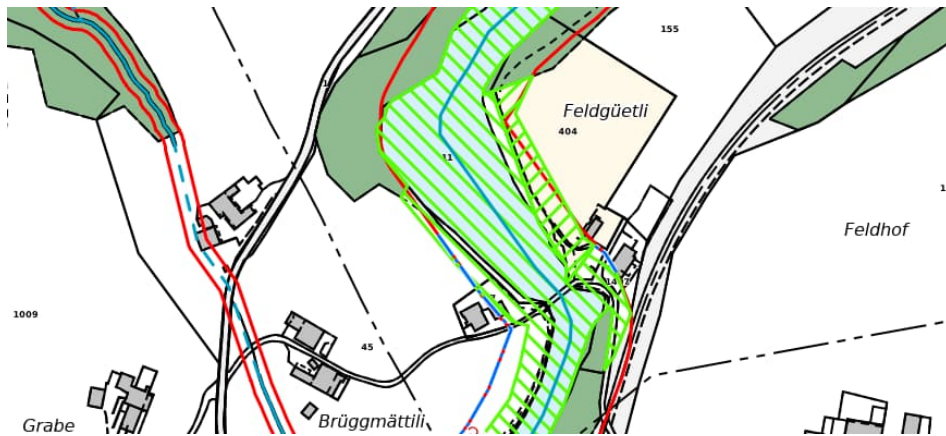
-  Grünzone Gewässerraum
-  Freihaltezone Gewässerraum
-  Baulinie Gewässer

Informationsinhalt

-  Gewässerraum ohne Bewirtschaftungseinschränkung
-  theoretischer Gewässerraum
-  Vermessung Gewässerraum
-  Gewässerachse unterirdisch
-  Gewässerachse oberirdisch
-  Rinnsal
-  Gewässer
-  Dicht überbaute Gebiete
-  Bauzone
-  Grünzone
-  Naturschutzzone
-  Verkehrszone/-fläche
-  Wald
-  Gemeindegrenze
-  Sömmerungsgebiet
-  Übriges Gebiet C
-  Auenlandschaft (Bundesinventar)

4. GEWÄSSERRAUM AUSSERHALB BAUZONEN

4.1. Asymmetrische Festlegungen



Asymmetrische
Festlegung
Feldgüetli

Abb. 1: Asymmetrische Festlegung GWR Feldgüetli

Um die Bewirtschaftungseinschränkungen auf der Parzelle 45 möglichst gering zu halten, wird der Gewässerraum im Bereich Feldgüetli um ca. 8 m in Richtung Osten (Sportplatz Feldgüetli) umgelagert und asymmetrisch festgelegt.

4.2. Reduktionen

Gemäss kantonalen Vorgaben ist für die Bibere ein Gewässerraum von 15 m festzulegen. Dies würde bedeuten, dass von einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 4 m ausgegangen wird. Begehungen zeigten, dass die Gerinnesohlenbreite bei rund 2.5 m liegt. Die Ökomorphologiekarte zeigt, dass die Bibere zwischen Schürtanne und dem Dorf Hasle naturnah bis wenig beeinträchtigt ist. Begehungen zeigen ein mehrheitlich ausgeprägte Breitenvariabilität (zwischen 2 m und 3 m). Es wird daher kein Korrekturfaktor auf die Berechnung des GWR angewendet. In Absprache mit kantonalen Dienststellen kann der Gewässerraum daher auf 14 m festgelegt werden ($2.8 \times 2.5 \text{ m} + 7 \text{ m}$).

Überprüfung GWR
Bibere



Abb. 2: Foto Bibere im Bereich Schürtanne

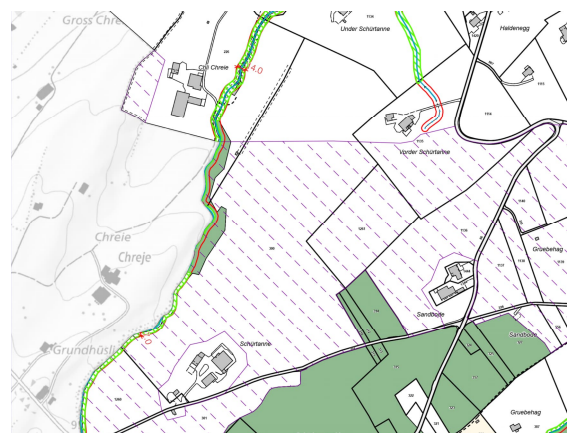


Abb. 3: Auszug Teilzonenplan GWR, Gebiet Bibere, Stand nach der Vorprüfung

Überprüfung GWR Mülleremoosgraben

Ebenfalls reduziert wurde der GWR am Gewässer ID 263436 im Gebiet Angstboden. Das Gewässer hat eine Gerinnesohlebreite von deutlich unter 2 m und eine ausgeprägte Breitenvariabilität. Der GWR wurde daher von 13 m auf 11 m reduziert.



Abb. 4: Auszug Teilzonenplan GWR, Gebiet Angstboden, Stand nach der Vorprüfung



Abb. 5: Fotos Bereich Angstboden

Reduktion aufgrund der Topografie

Wo die Gewässer markante Höhenunterschiede aufweisen und keine Gefährdung vorliegt, wurde der Gewässerraum auf die Hangkante gelegt.

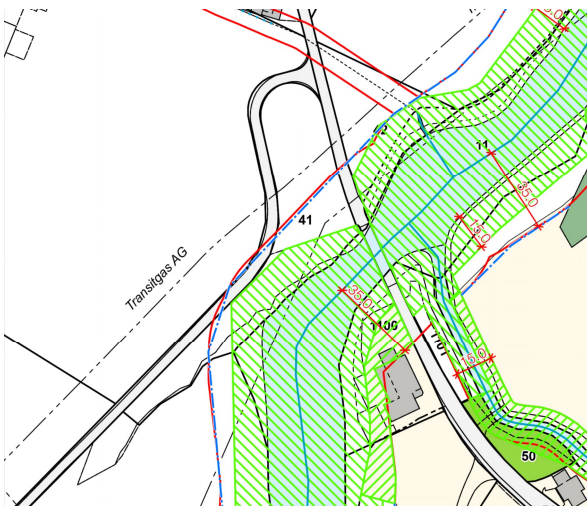


Abb. 6: Auszug Teilzonenplan Gewässerraum mit reduzierten GWR

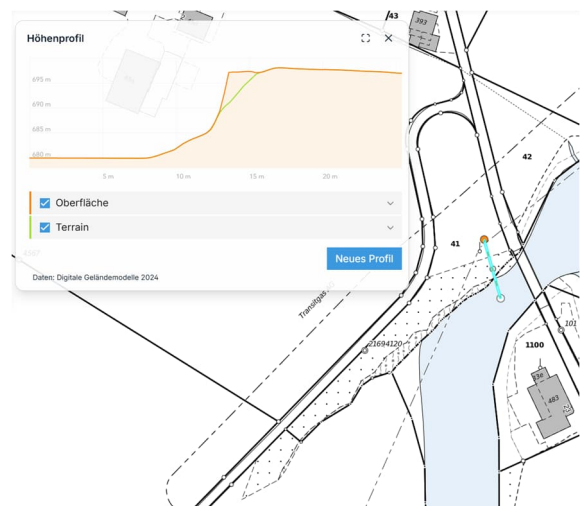


Abb. 7: Auszug Geoportal, Höhenprofil Kleine Emme zu Parz. 41

Bei der Parzelle 41 besteht gemäss digitalem Geländemodell ein Höhenunterschied von 18 bis 20 m (680 m ü. M. ggü. 698 bis 700 m ü. M.). Es besteht für den Hang eine mittlere Sturzgefährdung. Der Gewässerraum wird für die Parzelle 41 auf den Bereich des Abhanges und der Sturzgefährdung reduziert.

Anpassung GWR Zinggen

Am 6. September 2011 wurde mit Regierungsratsentscheid Nr. 963 die Zonenplanänderung im Gebiet Zinggen genehmigt und eine Sonderbauzone Zinggen festgelegt. Mit der Änderung wurde der in Ufernähe der Kleinen Emme liegende Bereich der Gefahrenzone A1 in eine Grünzone eingezont. Diese Grünzone diente der Freihaltung der Gefahrenzone sowie der Sicherung des Gewässerraums mittels Baulinie gestützt auf das Gewässerschutzgesetz (GSchG) und die Gewässerschutzverordnung (GSchV). Am 12. Januar 2012 wurde der Gestaltungsplan Zinggen durch den Gemeinderat Hasle genehmigt und vom Gemeinderat festgehalten, dass der Gestaltungsplaninhalt betreffend Grünzone und Freihaltung des Gewässerraums aufgrund der Zuständigkeit durch den Regierungsrat zu genehmigen sei. Diese

zusätzliche Genehmigung durch den Regierungsrat erwies sich gemäss Stellungnahme der rawi vom 23. April 2012 jedoch als nicht erforderlich, da die Grünzone gemäss rawi bereits mit dem Entscheid vom 6. September 2011 genehmigt worden war. Der Gestaltungsplan erwuchs somit in Rechtskraft.

Im Rahmen der späteren Baugesuchs- und Revisionsverfahren (2017–2019) wurde jedoch von den kantonalen Dienststellen festgestellt, dass weder im Zonenplan noch im Gestaltungsplan ein bundesrechtskonformer Gewässerraum ausgeschieden worden war. Die kantonalen Fachstellen (uwe, vif, rawi) hielten wiederholt fest, dass der Gewässerraum im Gebiet Zinggen nicht den Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung entsprach, insbesondere hinsichtlich Breite und Nutzungsvorgaben. Eine Reduktion des ordentlichen Gewässerraums wurde mangels dicht überbautem Gebiet als unzulässig beurteilt. Entsprechend wurde verlangt, den Gewässerraum im Rahmen der damaligen Teilrevision der Nutzungsplanung rechtskonform festzulegen.

Mit der Genehmigung der Teilrevision der Ortsplanung am 27. August 2020 wurde der Gewässerraum innerhalb der Bauzone aus Sicht der Dienststellen schliesslich bundesrechtskonform festgelegt. Dies erfolgte über einen Teilzonenplan «Gewässerraum» sowie Ergänzungen am BZR.

Die Grundeigentümerschaft stellt nun den Antrag, dass der Gewässerraum soweit anzupassen ist, dass die Baubereiche des Gestaltungsplans vollständig bebaut wurden, da mit der Revision 2017-2019 ein Irrtum über die Festlegung des Gewässerraums vorlag. Es wurde aus Sicht der Grundeigentümerschaft bereits 2011 der Gewässerraum korrekt festgelegt, was von der Dienststelle rawi 2012 bestätigt wurde, und darauf basierend der Gestaltungsplan ausgearbeitet.

Im Rahmen der vorliegenden Revision wurde der Gewässerraum entlang der Baubereiche angepasst, sodass die Baubereiche vollständig gemäss dem Gestaltungsplan bebaubar sind. Zudem wurde der Gewässerraum im südlichen Bereich um die gemäss Gestaltungsplan vorgesehene, 3 m breite Zufahrtsstrasse ab dem Baubereich reduziert.

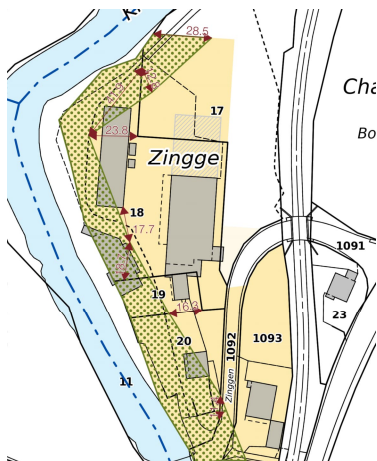


Abb. 8: Teilzonenplan Gewässerraum, rechtskräftig



Abb. 9: Gestaltungsplan Zinggen, Situationsplan

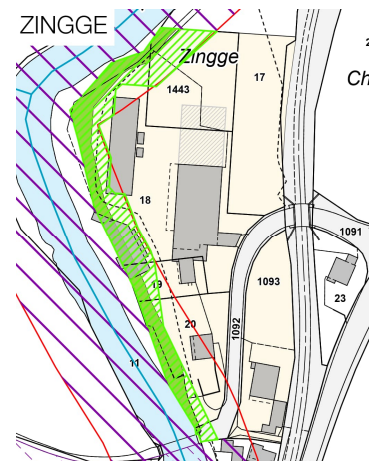


Abb. 10: Entwurf Teilzonenplan GWR (laufende Revision)

4.3. Vergrösserungen

Für Gewässerabschnitte der Gewässer mit ID 263336 und ID 953125 in der Freihaltezone Wildtierkorridor des Wildtierkorridors LU 25 Schüpfheim - Hasle besteht ein überwiegendes Interesse, den Gewässerraum auf 18 m Breite zu erweitern (Gewässerschutzverordnung Art. 41a Abs. 3c). Die Fliessgewässer und allfällige Uferbestockungen dienen als Leitstrukturen in der Freihaltezone Wildtierkorridor und haben somit eine wichtige Vernetzungsfunktion.

Entlang dem Gewässer ID 263336 wurde der Gewässerraum in Koordination mit dem festgelegten GWR in der Gemeinde Schüpfheim auf 18 m festgelegt. Entlang dem Gewässer ID 953125 wird der GWR bei 11 m festgelegt. Dies aus dem Grund, dass das Gewässer eigentlich ein Rinnsal und ohne Hochwassergefährdung ist. Daher hätte man auf die GWR-Festlegung verzichten können. Die 11 m dienen somit bereits der Vernetzungsfunktion für den Wildtierkorridor.

4.4. Spezielle Fälle

Dadurch, dass die Festlegung des GWR und die Festlegung der Baulinien andere Bezugspunkte haben (GWR: Uferlinie, Baulinie: Gewässerachse) kann sich der Fall ergeben, dass der GWR grösser ist als die Bereiche der festzulegenden Baulinien. Dabei wird auf die Festlegung der Baulinie verzichtet:

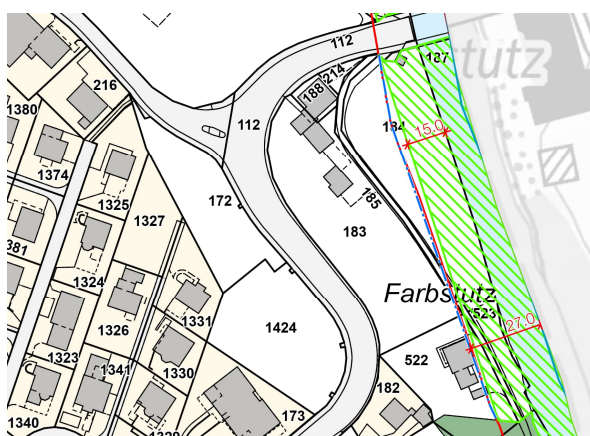


Abb. 11: Auszug Teilzonenplan GWR, Gebiet Farbstutz, Stand Vorprüfung

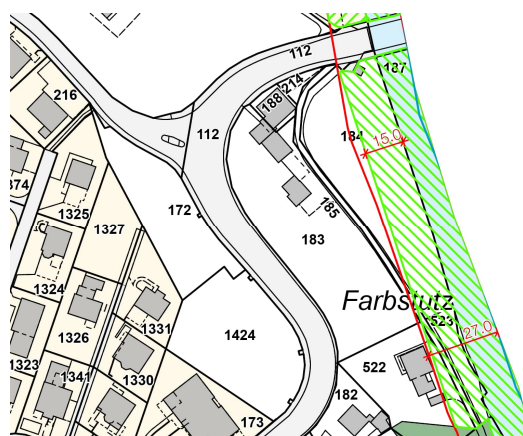


Abb. 12: Auszug Teilzonenplan GWR, Gebiet Farbstutz, Stand nach der Vorprüfung

Weitere Fälle befinden sich auf der Parz. 202 (Koordinaten 2647136 / 1204890), der Parz. 42 (2646164 / 1203548). Die Baulinie ist beinahe deckungsgleich mit dem Gewässerraum. Im Rahmen der Vorprüfung wurde angeregt, dass der GWR und die Baulinie zusammengelegt werden. Auf die Festlegung der Baulinie wird daher in den betroffenen Bereichen im weiteren Verfahren verzichtet.

Wo andere Gewässer in die Grossgewässer einmünden und somit die Baulinie den GWR schneidet, wurde die Baulinie ebenfalls unterbrochen (z. B. Grenzbe-
reich Parzellen 2 und 4, Parzelle 10, etc.).

4.5. Verzicht auf Ausscheidung

Im Wald wird kein Gewässerraum ausgeschieden. Ebenfalls wird bei einem Reststreifen bis zu 3 m entlang der Waldgrenze auf eine Ausscheidung verzichtet.

Wald

Im Sömmerungsgebiet wird kein Gewässerraum ausgeschieden. In den dazwischen liegenden Flächen südlich der Linie von Hinder Angst bis Flösche wurde ebenfalls darauf verzichtet, weil der Gewässerraum i.d.R. bewaldet ist und/oder durch Bestimmungen der kantonalen oder kommunalen Schutzmassnahmen (ÜG-c) bereits genügend geschützt ist. Die Gewässer in diesem Gebiet ändern sich zudem aufgrund der Gewässer- und Vegetationsdynamik relativ rasch.

Sömmerungsgebiet



Abb. 13: Sömmerungsgebiet und Umgebung

Teile des südlicheren Gemeindegebietes der Gemeinde Hasle weisen vegetationslose Flächen wie Fels- und Geröllflächen auf. Bei diesen Flächen kann ebenfalls auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

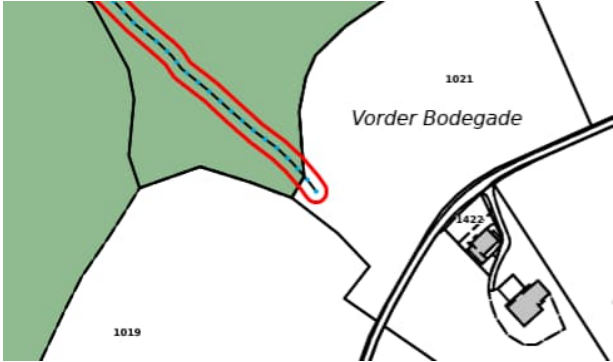
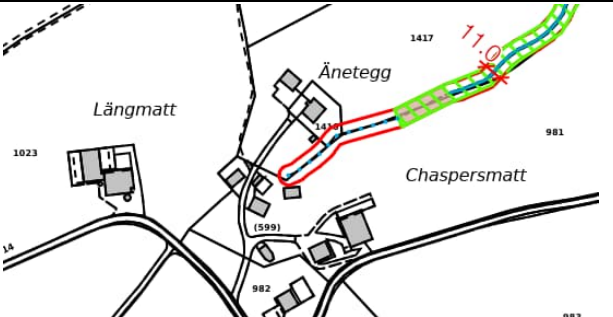
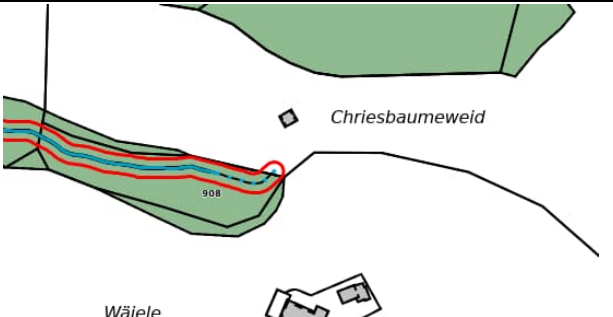
Vegetationslose
Flächen

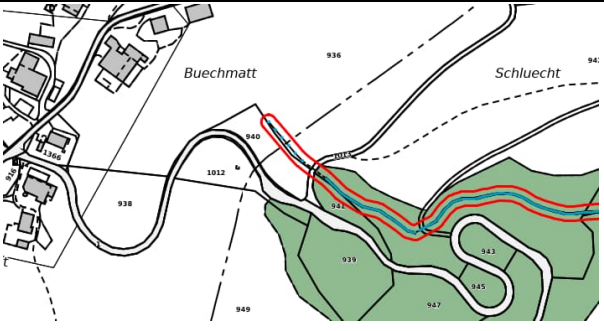
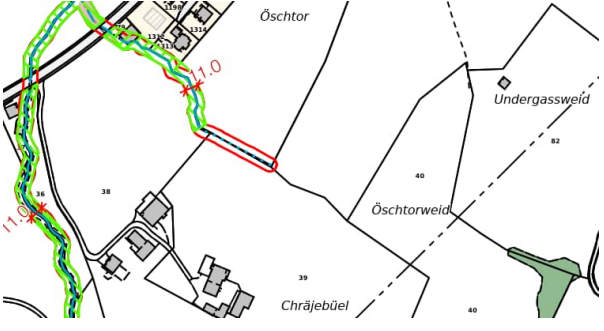
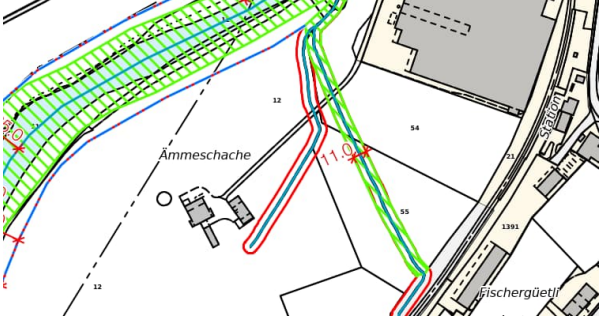
Der Gewässerraum wird im Landwirtschaftsgebiet grundsätzlich voll ausgeschieden. Eine Reduktion ist gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes ausserhalb der Bauzone nicht möglich.

Landwirtschafts-
gebiet

Weiterhin kann bei Rinnsalen und bei künstlichen oder eingedolten Bächen auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet werden, sofern keine übergeordneten Interessen (Hochwasserschutz, Naturschutz etc.) dagegensprechen. Die betroffenen Gewässerabschnitte werden im Folgenden aufgelistet:

Verzicht im Einzel-
fall

Lokalisation	Begründung	Abbildung
ID: 954667, Vorder Bodegade, Parz. :1021	Rinnsal, keine Ver- netzungsfunktion, verbuscht	
ID: 253182, Änetegg, Parz. 1417	Verwachsener Gra- ben, Rinnsal	
ID: 253183, Vogelsmatt, Parz. 972	Verwachsene und verbuschte Hecke, Rinnsal kaum er- kennbar	
ID: 253194, Chriesbaumewald, Parz. 907	Rinnsal, zudem am Waldrand und daher durch Waldgesetzge- bung genügend ge- schützt	

ID: 253200, Chriesbaumewald, Parz. 907	Rinnsal, zudem am Waldrand und daher durch Waldgesetzge- bung genügend ge- schützt	
ID: 263347, Buechmatt, Parz. 936	Rinnsal, extrem schmaler verwachse- ner Graben	
ID: 263343, Chräjbüelgraben, Chräje- büel, Parz. 39	Rinnsal, Runse als «Falt» im Gelände er- kennbar	
ID: 263341, Ämmeschache, Parz. 12	Das Gewässer ist ein verwachsenes Rinn- sal und ohne Vernet- zungsfunktion.	 

ID: 263340 & 953102
 Bodnigbächli,
 Zinggefeld,
 Parz. 28

Die Gewässer haben
 keinen Gewässer-
 charakter und
 sind Rinnsale.



ID: 263340

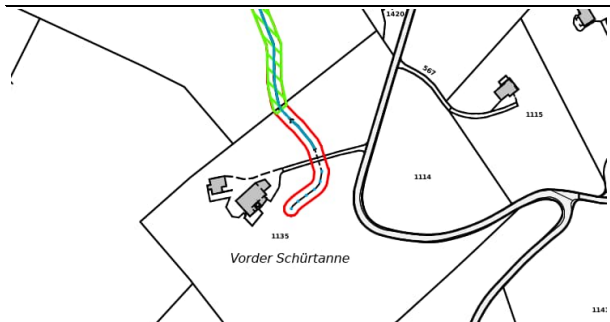


ID: 953102



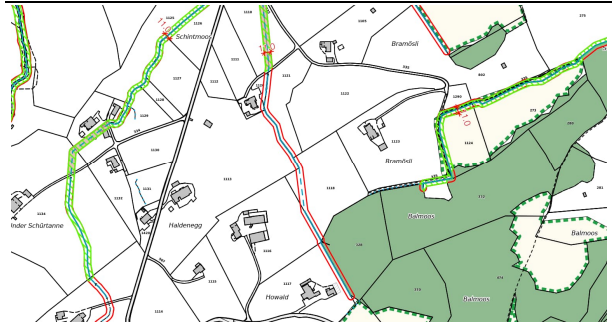
ID: 263359
 Schlichbach,
 Vorder Schürtanne,
 Parz. 1135

Rinnsal, Zusammen-
 lauf/Tiefpunkt eines
 Geländeeinschnitts,
 runsenartig und zu-
 gewachsen

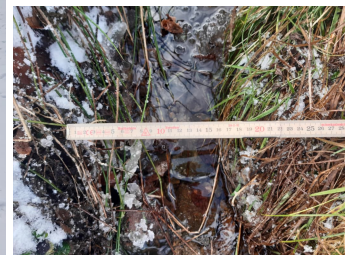


ID: 953100,
Haldenegg,
Parz. 1120, 1121, 1113,
1118, 1116, 1117

Das Gewässer hat
keinen Gewäs-
sercharakter (sehr
schmal, nur bei
Starkregen und
Schneesmelze
wasserführend) und
ist ein Rinnsal.



Abschnitt Parzelle 1120



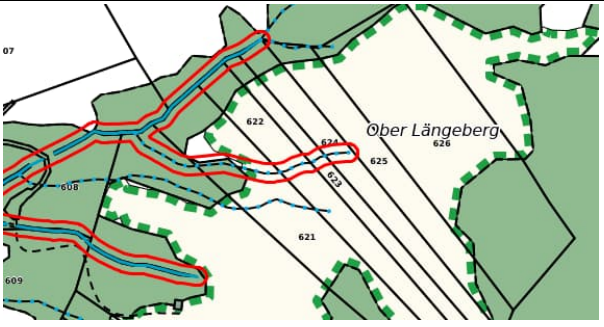
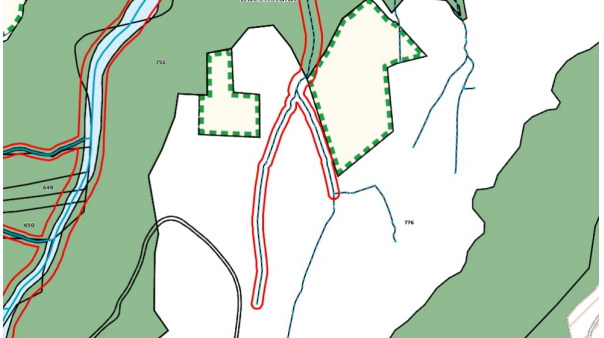
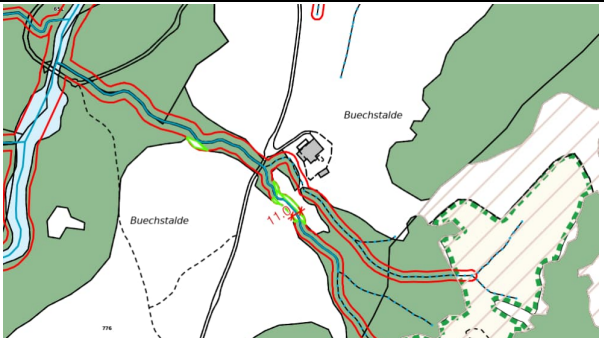
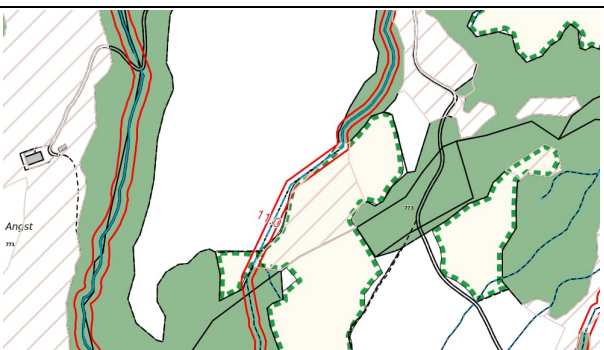
Abschnitt Parzelle 1117



ID: 263360,
Bramösl,
Parz. 802

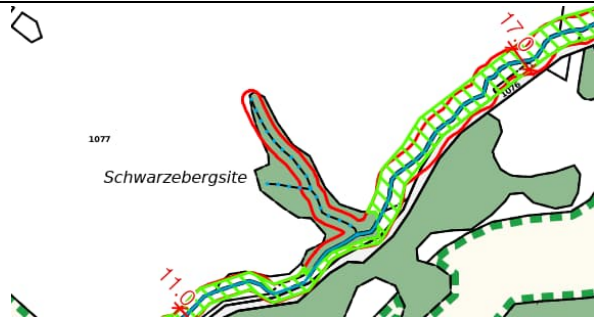
Das Gewässer hat
keinen Gewäs-
sercharakter (nur teil-
weise wasserführend)
und ist ein Rinnsal.



ID: 263369, Ober Längeberg, Parz. 624	Rinnsal, im Gelände nicht erkennbar	
ID: 263365, Blattebruch/Schlatt, Parz. 700	Rinnsal, zudem am Waldrand und daher durch Waldgesetzge- bung genügend ge- schützt	
ID: 263430, Buechstalde, Parz. 776	Rinnsal, in der Land- schaft kaum erkenn- bar (verwachsener Einschnitt)	
ID: 263428, Buechstalde, Parz. 776	Rinnsal, zudem am Waldrand und daher durch Waldgesetzge- bung genügend ge- schützt	
ID: 263433, Vorder Angst, Parz. 772	Unterirdisch verlauf- end, unregelmässig durch Sömmerungs- gebiet überdeckt und durch Nicht-Festle- gung einheitlich beur- teilt	

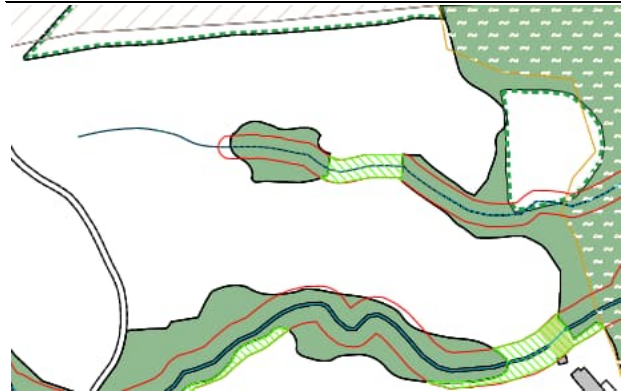
ID: 263432,
Chaltebrunne,
Parz. 1077

Kleinstabstand, zu-
dem am Waldrand
und daher durch
Waldgesetzgebung
genügend geschützt



ID: 263049,
Stilaub,
Parz. 878

Selten wasserführen-
des Rinnsal, zudem
am Waldrand und
daher durch Waldge-
setzgebung genü-
gend geschützt



4.6. Gewässerraum ohne Bewirtschaftseinschränkungen

Eingedolte Gewässer

Die Nutzung von Gewässerraumflächen ist auf eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung beschränkt (Art. 41c Abs. 3 und 4 GschV). Von diesem Grundsatz kann bei eingedolten Gewässern abgewichen werden. Hier ist intensive Landwirtschaft zulässig (Art. 41c Abs. 6 lit. b GschV). Die vorgeschriebenen Pufferstreifen gem. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und Direktzahlungsverordnung (DZV) sind weiterhin zu beachten.

Randstreifen

Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht nur einige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann für den landseitigen Teil des Gewässerraums ebenfalls eine Ausnahme zu den Nutzungseinschränkungen gewährt werden, sofern kein Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können (Art. 41c Abs. 4^{bis} GschV).

4.7. Grosse Fließgewässer

Bei den grossen Fließgewässern kann der Raumbedarf in zwei Korridore unterteilt werden. Der innere Korridor besteht aus dem Gewässer und beidseitigem Uferstreifen von 15 m Breite (ab Uferlinie gemessen). Er muss extensiv bewirtschaftet werden.

Äusserer Korridor

Der darüberhinausgehende Raumbedarf wird als äusserer Korridor bezeichnet. Dieser wird in der Regel von Bewirtschaftungseinschränkungen ausgenommen und kann normal bewirtschaftet werden. Im Gemeindegebiet kann entlang der Kleinen Emme und der Grossen Entle ein äusserer Korridor ausgeschieden werden.

Grafik

Die Grafik aus der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» (S. 29) zeigt die beiden Korridore im Querschnitt auf:

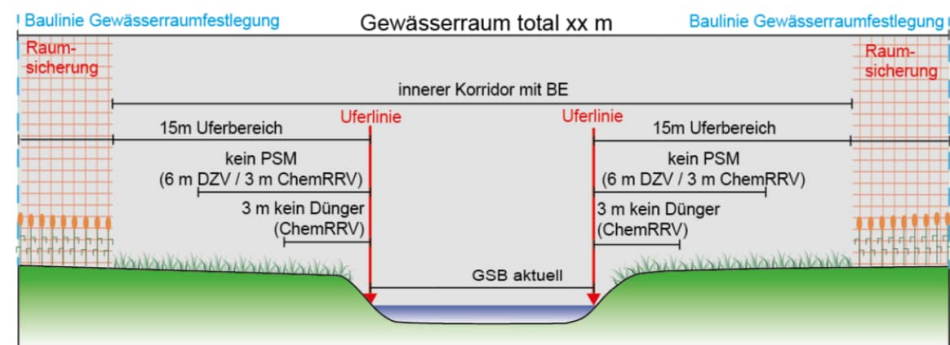


Abb. 14: Gewässerraum bei grossen Fließgewässern mit Unterteilung in inneren Korridor mit Bewirtschaftungseinschränkungen (BE) und äusseren Korridor mit Ausnahmen von den BE
Quelle: BUWD Kt. Luzern (2023): Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung

Seit Sommer 2021 können die Gemeinden zur Ausscheidung des äusseren Korridors ausserhalb der Bauzonen eine Lösung mit Baulinien wählen. Der eigentliche Gewässerraum beschränkt sich dabei auf den inneren Korridor (mindestens 15 m ab Uferlinie) und wird im Zonenplan als überlagerte Freihaltezone Gewässerraum dargestellt. Der äussere Korridor wird mit Baulinien gesichert. Der äussere Korridor entspricht der Festlegung des Kantons für grosse Fließgewässer und bezieht sich auf die Gewässerachse. Die Gemeinde Hasle wählt diese Lösung. Entlang der Kleinen Emme und der Grossen Entle werden Baulinien ausgeschieden.

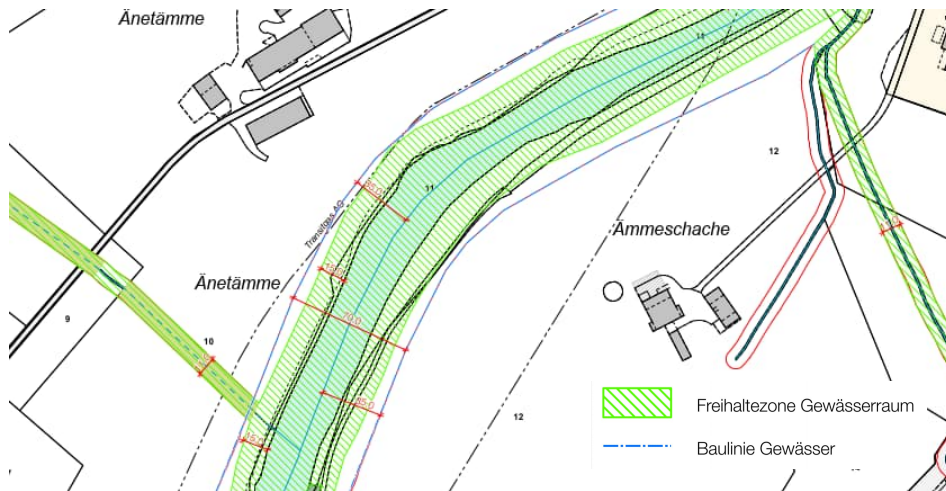


Abb. 15: Festlegung Gewässerraum und Baulinien entlang der Kleinen Emme

Aufgrund eines laufenden Gerichtsverfahrens über die Festlegung des GWR entlang von Grossgewässern werden die Gewässerräume entlang der Grossgewässer zur Vorprüfung durch den Kanton vorgelegt, jedoch in den nachfolgenden Verfahrensschritten (öffentliche Auflage, Gemeindeversammlung, Regierungsratsbeschluss) aus den Plänen entnommen. Sie werden nach Abschluss des Gerichtsverfahrens in einem separaten Verfahren öffentlich aufgelegt und der Bevölkerung zur Abstimmung vorgelegt.

Hinweis für
nachfolgende
Verfahrensschritte